



Lärmschutzverordnung

vom 6.3.1975

SKR Nr. 6.20

Art. 1 Begriff Lärm

Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Art. 2 Grundsatz

Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann (vergleiche auch § 7 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.1967 LS 710.3).

Art. 3 Grenzrichtwerte

In der Regel werden mit Ausnahme der Bestimmungen über das Baugewerbe (Art. 5) die jeweiligen provisorischen Grenzrichtwerte gemäss den Richtlinien für Lärmbekämpfung der Eidgenössischen Expertenkommission angewendet.

Art. 4 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Arbeiten sowie Betrieb und Unterhalt von Geräten, Maschinen, Apparaten und anderen Vorrichtungen in Gewerbe, Industrie und andern privaten und öffentlichen Unternehmungen, mit Ausnahme des Baugewerbes (siehe Art. 5), unterliegen folgenden Vorschriften:

- a) Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere sämtliche organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.
- c) Von 19 bis 7 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt. In begründeten Fällen kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Arbeiteten zeitlich begrenzte Ausnahmen bewilligen.
Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 ist die Gesundheitsbehörde aufgehoben. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat bzw. durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 5 Baugewerbe

Neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm (LS 713.5) gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und andern besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Die Gesundheitsbehörde kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem lärmarmen Antrieb vorschreiben. Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Altersheimen, Kirchen usw. kann die Gesundheitsbehörde zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.
Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 ist die Gesundheitsbehörde aufgehoben. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat bzw. durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- c) Die Gesundheitsbehörde kann Höchstgrenzwerte für den von einer Baustelle herrührenden Lärm festlegen. In der Regel sind die von der kantonalen Lärmbekämpfungskommission empfohlenen „Richtzahlen für Höchstgrenzwerte“ anzuwenden.
Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 ist die Gesundheitsbehörde aufgehoben. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat bzw. durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.
- d) Von 12 bis 14 Uhr und von 19 bis 7 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen - ausser solchen zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes - verboten, ausgenommen sind Aushub-, Auffüll- und Betonierarbeiten zwischen 13 und 14 Uhr. Zwischen 12 und 14 Uhr sind Arbeiten zugelassen, deren Lärm eine Zunahme der Immissionswerte bei den nächstgelegenen Wohngebieten um höchstens 5 Dezibel (A) bewirkt. Die Gesundheitsbehörde kann auf schriftliches Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zulassen. Sie hat dabei Massnahmen zum möglichst wirksamen Schutz der Ruhe anzuordnen.
Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 ist die Gesundheitsbehörde aufgehoben. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat bzw. durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 6 Landwirtschaftliche und Gartenarbeiten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen, sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen (vergleiche auch § 7 der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.1967 LS 710.3).

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind verboten.

Lärmige Gartenarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 und von 14 bis 19 Uhr ausgeführt werden.

Art. 7 Häusliche Arbeiten

Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in und ausser dem Haus ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Lärmige Arbeiten, insbesondere Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln usw., dürfen nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 und von 14 bis 19 Uhr vorgenommen werden.

Art. 8 Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden.

Art. 9 Fahrzeuge und Einstellräume

Auch auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Insbesondere gelten folgende Vorschriften:

- a) Probefahrten und Prüfungen von Motoren sind nur dort gestattet, wo die Anwohner dadurch nicht gestört werden.
- b) Einstellräume sind so zu benützen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm gestört werden. Dies gilt insbesondere für das Bedienen der Tore und das Zu- und Wegfahren.
- c) Anlieferungen zur Nachtzeit sind so durchzuführen, dass die Anwohner möglichst wenig gestört werden.
Im übrigen bleiben die Lärmbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr vorbehalten.

Art. 10 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 wird die Aufgabe durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 11 Schiesslärm

Der Stadtrat hat die Benutzung sämtlicher Schiessanlagen zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art. 12 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

Art. 13 Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht gestört werden. Die Fenster sind um 22 Uhr zu schliessen, und um 23.30 Uhr ist der Spielbetrieb einzustellen. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22 Uhr einzustellen.

Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht gestört werden. Der Spielbetrieb ist um 22 Uhr einzustellen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Hinweis: Seit dem 1.1.1997 bzw. 1.1.1998 gilt das Gastgewerbegesetz LS 935.11.

Der Polizeivorstand kann in begründeten Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 wird die Aufgabe durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 14 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen, insbesondere sind von 12 bis 14 Uhr und von 19 bis 8 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 wird die Aufgabe durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 15 Singen, Musizieren usw. im Freien

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22 bis 8 Uhr und von 12 bis 14 Uhr im Freien verboten. Drittpersonen dürfen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder für grössere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 wird die Aufgabe durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 16 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und andern Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 wird die Aufgabe durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und andern Verstärkeranlagen zwischen 22 und 8 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden Während dieser Zeit sind die Anlagen auf ein Minimum an Lautstärke einzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen wird auf das Strassenverkehrsgesetz verwiesen. Für Ausnahmebewilligungen ist das kantonale Polizeikommando, bei Motor- und Radsport-Veranstaltungen das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich zuständig.

Art. 17 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) in erheblichem Masse stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Art. 18 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten

Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten usw. sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch bei Gartenwirtschaften und dergleichen.

In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und Türen auch ausserhalb der in Art. 14 genannten Zeiten geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Art. 19 Gebäudeteile

Rolläden, Türen, Läden, Ventilationsanlagen und andere Hausinstallationen müssen so eingerichtet, unterhalten und benützt werden, dass keine unzumutbaren Geräusche entstehen.

Art. 20 Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechtes

Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes über Lärmbekämpfung bleiben vorbehalten.

Art. 21 Zuständigkeit

Die Gesundheitsbehörde bezüglich Gewerbe und Industrie (einschliesslich Baulärm) und der Polizeivorstand bei den übrigen Lärmimmissionen sind berechtigt, zur Erfüllung dieser Aufgabe periodische Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Stadtpolizei kann beigezogen werden.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 wird die Aufgabe durch den Stadtrat bzw. das Ressort Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 22 Ausnahmen

Die Gesundheitsbehörde und der Polizeivorstand oder in deren Auftrag die Stadtpolizei sind ferner berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und andern lärmerzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen.

Hinweis: Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 28.9.1997 SKR 1.00 im Frühjahr 1998 werden die Aufgabe der Gesundheitsbehörde durch den Stadtrat bzw. das Ressort Sicherheit und Gesundheit und diejenigen des Polizeivorstandes durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit bzw. den Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit wahrgenommen.

Art. 23 Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, kann unter Kostenfolge mit Busse bestraft werden.

Strafbar ist auch derjenige, der die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat.

Vorbehalten bleibt die Androhung von Bestrafung mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB.

Art. 24 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen an den Bezirksrat Zürich, gegen Entscheide des Polizeivorstandes innert 20 Tagen an den Stadtrat Schlieren rekuriert werden

Hinweis: Die Rekurs- und Einsprachefrist beträgt seit dem Inkrafttreten des revidierten Verwaltungsverfahrensgesetzes LS 175.2 am 1.1.1998 einheitlich 30 Tage. Die Zuständigkeit liegt seit der Schaffung des Bezirkes Dietikon beim Bezirksrat Dietikon. Für die Behandlung von Einsprachen und Entscheide des Ressorts bzw. des Ressortvorstehers Sicherheit und Gesundheit ist der Stadtrat zuständig.

Art. 25 Genehmigung

Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Lärmschutzverordnung ist der Stadtrat zuständig.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am Tage nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt gelten alle im Widerspruch zur neuen Lärmschutzverordnung stehenden Erlasse als aufgehoben.

8952 Schlieren. 6.3.1975

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident Heinrich Meier
Schreiber Alfred Luchsinger

Von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich genehmigt am 10.4.1975 unter Vorbehalt der erneuten Prüfung später auftretender Fragen.

Die Verordnung ist am 22.4.1975 im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert worden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Begriff Lärm	1
Art. 2 Grundsatz	1
Art. 3 Grenzrichtwerte	1
Art. 4 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	1
Art. 5 Baugewerbe	2
Art. 6 Landwirtschaftliche und Gartenarbeiten	2
Art. 7 Häusliche Arbeiten	2
Art. 8 Tiere	2
Art. 9 Fahrzeuge und Einstellräume	3
Art. 10 Sportveranstaltungen im Freien	3
Art. 11 Schiesslärm	3
Art. 12 Motorisch angetriebene Spielzeuge	3
Art. 13 Kegelschieben, Boccia-, Minigolfspiel und dergleichen	3
Art. 14 Singen. Musizieren usw im Innern von Häusern	4
Art. 15 Singen. Musizieren usw im Freien	4
Art. 16 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten	4
Art. 17 Sirenen, Signalgeräte. Rufanlagen	4
Art. 18 Wirtschaften. Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnugungsstätten	4
Art. 19 Gebäudeteile	4
Art. 20 Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechtes	5
Art. 21 Zuständigkeit	5
Art. 22 Ausnahmen	5
Art. 23 Strafbestimmungen	5
Art. 24 Rechtsmittel	5
Art. 25 Genehmigung	5
Art. 26 Inkrafttreten	6

